

Satzung von KiWi – Kinder Willkommen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KiWi – Kinder Willkommen“ . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und das interkulturelle Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen in Gelsenkirchen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und Unterhalt einer Kinder- und Jugendeinrichtung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Wenn es sich dabei um Aufgaben des originären Vorstandsbereichs handelt, ist dafür ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Halbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der

KassenprüferInnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per Email ist zulässig, sofern ein Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Dann oder ohne gültige Emailadresse ist per Brief einzuladen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und per Email zu versenden. Es können auf diesem Wege keine Anträge zur Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins gestellt werden. Diese Punkte sind dann auf der nächsten Mitgliederversammlung zu besprechen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung zu bestimmen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch per Vollmacht delegiert werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen. Wahlen sind generell geheim durchzuführen.

(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei VorstandssprecherInnen und dem/der KassiererIn. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann um bis zu vier BeisitzerInnen erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied des Vereins sind.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gelsenkirchen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04. September 2015

Beitragsordnung des KiWi – Kinder Willkommen e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird halbjährlich erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Halbjahr.
3. Die Beiträge werden jährlich im ersten und dritten Quartal eingezogen.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen ihre Zahlung bis zum 31. März und 30. September geleistet haben.
5. Offene Beiträge werden nach dem 30. September angemahnt. Ungezahlte Mitgliedbeiträge bis zum Jahresende können nach §6 der Satzung zu einem Ausschluss aus dem Verein führen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04. September 2015